

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 226.

Dresden, am 17. August.

1837.

Hundert sieben und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 22. Juli 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (III. Kapitel. Von Auslehnung gegen die Obrigkeit. Art. 104. — 108.)

Secr. Richter: In der Hauptsache könnte ich mich wohl mit dem Abgeordneten einverstehen, da ich auch wünsche, daß den obrigkeitlichen Handlungen ein besonderer Schutz gewährt werde. Aber es scheint mir dieser Fall nicht hierher zu gehören; es ist bloß von Auslehnung gegen die Obrigkeit durch öffentliche Gewalt die Rede; mir scheint daher, als ob das, was der Herr Abgeordnete bezweckt, keineswegs mit diesem Gegenstande verbunden werden könne; hier ist die Rede von Verhinderung an einer Amtshandlung oder Nöthigung dazu, der Antrag dagegen setzt die Handlung in Folge der Nöthigung als geschehen voraus und will nur den, welcher sich dadurch beleidigt glaubt, hindern, dafür an der Obrigkeit Rache zu nehmen. Letzteres kann aber auch gegen die Obrigkeit geschehen in dem Augenblicke, wo sie sich als Privatperson irgend wo befindet und nicht in amtlicher Thätigkeit ist. Ein Vergehen der Art gehört mehr zu den Beleidigungen und könnte nur mit einer höhern Strafe belegt werden.

Königl. Commissair D. Groß: Ich muß noch hinzufügen, daß der Artikel 160. keineswegs auf Bedrohungen sich beschränkt, welche gegen Privatpersonen ausgestoßen werden, sondern auch Bedrohungen obrigkeitlicher Behörden ebensowohl nach den Bestimmungen dieses Artikels zu bestrafen sind und bei dem großen Spielraum, der bei diesem Artikel dem richterlichen Ermessen gegeben ist, nach den eintretenden Verhältnissen mit einer bedeutenden Strafe belegt werden können.

Abg. A ten st ä d t: Wegen Thätlichkeit sind hier vier Jahre Zuchthaus, und wegen Bedrohungen vier Jahre Arbeitshaus als Maximum angenommen worden, während im Artikel 160. nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus angedroht worden sind. Nun ist doch wohl der Fall derselbe, wenn die Obrigkeit, weil sie eine Verfügung vollzogen hat, mit Drohungen oder Thätlichkeiten behandelt wird, als wenn Beides angewendet wird, um sie zu einer Verfügung zu nöthigen oder davon abzuhalten. Im Gegentheil, der letztere Fall erscheint als der gelindere; denn so lange der Zwang besteht, thut sie Nichts oder nimmt die gezwungene Verfügung nachher zurück; aber nachdem sie verfügt, der Rache

eines solchen Menschen Preis gegeben zu werden, möchte viel härter sein und daher eine größere Strafe nothwendig machen, als im Artikel 100. angenommen worden ist, selbst wenn jener Artikel auf den Fall, den ich meine, bezogen werden könnte.

Präsident: Es scheint Niemand weiter sich zu erheben. Zuvörderst hat die Deputation uns empfohlen, dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten, dann ist der Antrag des Abg. A ten st ä d t zur Frage zu bringen. Ich glaube, daß das Deputations-Gutachten dem A ten st ä d t'schen Antrage nicht entgegensteht, und ich würde also zwei Fragen zu stellen haben. Ich stelle demnach die Frage darauf: 1) Ob die Kammer nach dem Anrathen unserer Deputation dem Beschlusse der I. Kammer bei Art. 104. beitreten wolle? Einstimmig Ja! 2) Ob in die Fassung der I. Kammer nach dem Worte „abzuhalten“ die Worte: „oder wegen von ihnen bereits erlassener Verfügungen“ eingeschaltet werden sollen? Wird mit 29 gegen 22 Stimmen verneint, (wodurch das A ten st ä d t'sche Amendement abgeworfen ist.) 3) Ob der Artikel 104. in dieser Fassung angenommen werden solle? Ohne Widerspruch Ja!

Präsident: Ehe Referent weiter geht, muß ich vorläufig bemerken, daß nach einem andern Amendement des Abg. A ten st ä d t zwischen Artikel 104a. und 104b. folgende Bestimmung eingeschaltet werden soll: „In den Artikel 103. und 104. bezeichneten Fällen wird die Strafbarkeit des Beleidigers nicht aufgehoben, wenn die Behörde oder deren Diener ihre Amtsbefugnisse überschritten, oder durch ungebührliches Benehmen zu der Beleidigung Veranlassung gegeben haben; es begründet jedoch der Beweis Milderung der Strafe innerhalb der gesetzten Grenzen.“

Abg. A ten st ä d t: Ich habe bereits den Grund angegeben, wodurch ich veranlaßt worden bin, dieses Amendement zu stellen. Die Artikel 103. und 104. sollen öffentlichen Behörden und deren Dienern Schutz gegen Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten bei Vollziehung ihrer Amtsverrichtungen gewähren. Indessen muß vorausgesetzt werden, daß sie sich innerhalb der Grenzen ihrer Amtsgewalt bewegen und Diejenigen, von denen sie beleidigt werden, nicht zuvor durch ungebührliche Handlungen dazu anreizen. Straßlos können zwar Diejenigen nicht bleiben, welche nach einer vorhergegangenen Anreizung sich gegen die obrigkeitliche Behörde bei Ausübung ihres Amtes dergleichen Vergehen zu Schulden kommen lassen, aber ein Milderungsgrund wird immer darin zu suchen sein. Ich habe im allgemeinen Theile keine Bestimmung gefunden, welche glauben ließe, daß dieser Milderungsgrund zu berücksichtigen sei; gleichwohl war im 49. Artikel des allgemeinen Zoll- und Steuerstrafgesetzes wegen der Zollbeamten ganz dieselbe Bestimmung aufgenommen worden. Nun